

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IV. Stück. München, Montags den 19. September 1825.

S n h a l t.

Gesetz: die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr. — Zweyte Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.

G e s e t z,

die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um den dringenden Vorstellungen des Handelsstandes und dem in der Kammer der Abgeordneten mehrmals erklärten Wunsche zu entsprechen, Uns bezwogen gefunden, diejenigen Theile Unseres Reiches, in welchen dormalen ein besonderes Wechselrecht und eine Wechselgerichtsbarkeit noch nicht eingeführt sind, an den Wohlthaten dieser Institution noch vor der

allgemeinen Revision der Eivilgesetzgebung Theil nehmen zu lassen, wobei wir zugleich über einige Bestimmungen der bisher geltenden Wechselgesetze nähere Verfügungen getroffen haben, und verordnen nach Genehmigung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1.

Die Baienische, unter dem 24. November 1785 im IIIten Bande der Mayerschen Generalien-Sammlung S. 59. öffentlich durch den Druck kund gemachte und durch die Verordnung vom 24. November 1812 für den Starz, Unterdonau und Res